

Telefon: 0 233-92100
Telefax: 0 233-92400

Stadtkämmerei
Referatsleitung

Telefon: 0 233-26909
Telefax: 0 233-24217

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HA II/45

Messestadt Riem
Verschiebung der Beendigung der Maßnahmeträgerschaft

Städtisches Klinikum München GmbH
Sanierungsumsetzung
Baugesellschaft und Generalunternehmer

Gründung einer BauGmbH für die
Städtische Klinikum München GmbH
Antrag Nr. 08-14 / A 03168 von Herrn StR Ingo
Mittermaier, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR
Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau
StRin Lydia Dietrich, Herrn StR Dr. Florian Vogel
vom 13.03.2012, eingegangen am 13.03.2012

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 01962

Beschluss der Vollversammlung vom 17.12.2014
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referenten

Wie in der Sitzung in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.12.2014.

Die Ausschüsse haben die Annahme des Antrages empfohlen.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

- III. Abdruck von I. mit II.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - HA II /V Az. D-HA II/V1 543.2-12-0006
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei - HA I/1
z. K.

- IV. WV Stadtkämmerei - HAI/1

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. **An das**

- 1. An das Kommunalreferat - IS-KD-GV-O**
An das Kommunalreferat - AWM
- 2. An das Personal- und Organisationsreferat P 2.21**
- 3. An das Baureferat**
An das Baureferat - MSE
- 4. An das Planungsreferat - HA I**
- 5. An das Planungsreferat - HA II/01**
- 6. An das Planungsreferat - HA III**
- 7. An das Planungsreferat - HA IV**
- 8. An das Planungsreferat - SG3**
- 9. An die HA II**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Telefon: 0 233-92100
Telefax: 0 233-92400

Stadtkämmerei
Referatsleitung

Telefon: 0 233-26909
Telefax: 0 233-24217

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HA II/45

Messestadt Riem
Verschiebung der Beendigung der Maßnahmeträgerschaft

Städtisches Klinikum München GmbH
Sanierungsumsetzung
Baugesellschaft und Generalunternehmer

Gründung einer BauGmbH für die
Städtische Klinikum München GmbH
Antrag Nr. 08-14 / A 03168 von Herrn StR Ingo Mitter-
maier, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Hans
Dieter Kaplan, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin
Lydia Dietrich, Herrn StR Dr. Florian Vogel
vom 13.03.2012, eingegangen am 13.03.2012

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 01962

Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Ausschusses
für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.12.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Stadtkämmerei hat den Auftrag, für die Abwicklung der Bauprojekte der Städtisches Klinikum München GmbH die Gründung einer separaten Baugesellschaft bzw. die Beauftragung eines Generalunternehmers oder weitere Alternativen zu untersuchen und spätestens im 4. Quartal 2014 dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Nach bestehender Beschlusslage endet die Maßnahmeträgerschaft zum 31.12.2017. Eine Verschiebung des Endes über diesen Termin hinaus ist notwendig.
Inhalt	Darstellung der möglichen Organisationsmodelle zur Bauwicklung von Vorhaben der Städtisches Klinikum München GmbH: 1. Gründung einer separaten Baugesellschaft, entweder durch die LHM oder die StKM. 2. Übernahme/Kauf einer bestehenden Baugesellschaft, entweder durch die LHM oder die StKM.

	<p>3. Beauftragung eines Generalunternehmers. 4. Erledigung der Bauaufgaben durch das Baureferat. 5. Beauftragung einer anderen städtischen Gesellschaft (z.B. SWM). 6. Auftragsvergabe an private Büros.</p> <p>Personalwirtschaftliche Maßnahmen</p>
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme des Vortrages. - Einrichtung von 2 Stellen (2,0 VZÄ) befristet für 3 Jahre in der Stadtkämmerei, Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel. <p>Auftrag an die Stadtkämmerei wird, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung der erforderlichen investiven und konsumptiven Sachkosten. - Auftrag an die Stadtkämmerei im Rahmen des für Juli 2015 geplanten Ankaufsbeschlusses den Produktplan der Stadtkämmerei für das Beteiligungsmanagement StKM und Beteiligungsmanagement Baugesellschaft entsprechend den städtischen Vorgaben anzupassen. - Geschäftsordnungsgemäße Erledigung des Antrages Nr. 08-14 / A 03168. - Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium und nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	<p>Messestadt Riem, Maßnahmeträgerschaft München-Riem, MRG Städtisches Klinikum München GmbH, Sanierungsumsetzung BauGmbH</p>

Telefon: 0 233-92100
Telefax: 0 233-92400

Stadtkämmerei
Referatsleitung

Telefon: 0 233-26909
Telefax: 0 233-24217

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HA II/45

Messestadt Riem
Verschiebung der Beendigung der Maßnahmeträgerschaft

Städtisches Klinikum München GmbH
Sanierungsumsetzung
Baugesellschaft und Generalunternehmer

Gründung einer BauGmbH für die
Städtische Klinikum München GmbH
Antrag Nr. 08-14 / A 03168 von Herrn StR Ingo Mitter-
maier, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Hans
Dieter Kaplan, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin
Lydia Dietrich, Herrn StR Dr. Florian Vogel
vom 13.03.2012, eingegangen am 13.03.2012

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14 -20 / V 01962

Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Aus-
schusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.12.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referenten	3
1 Anlass der Beschlussvorlage	3
1.1 Referat für Stadtplanung und Bauordnung	3
1.2 Stadtkämmerei	3
1.3 Gemeinsame Beschlussvorlage	4
2 Städtisches Klinikum München GmbH - Organisationsmodelle zur Bauabwicklung	5
3 Baugesellschaft	6
3.1 Förderrechtliche Voraussetzungen	6

3.2	Gründung einer Baugesellschaft	6
3.3	Übernahme/Kauf einer bestehenden Baugesellschaft	7
4	Städtisches Klinikum München GmbH - Beauftragung eines Generalunternehmers	7
4.1	Grundsatz der Losteilung (§ 97 Abs. 3 Satz 2 GWB)	7
4.2	Ausnahmen vom Grundsatz der Losteilung	7
4.2.1	Gesamtvergabe auf Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	8
4.2.2	Ausnahme nach § 97 Abs. 3 Satz 3 GWB	9
4.2.3	Gesamtvergabe § 97 Abs. 3 Satz 2 GWB	10
4.3	Risiken einer Gesamtvergabe	11
4.3.1	Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens	11
4.3.2	Risiko der Rückforderung von Zuwendungsmitteln	11
4.4	Fazit	12
4.5	GU-Vergabe und Baugesellschaft	13
5	Auftragsvergabe an private Büros	14
6	Personalwirtschaftliche Maßnahmen	14
6.1	Stellenbedarf	14
6.2	Kosten	15
6.2.1	Personalkosten	15
6.2.2	Sachkosten	16
6.2.3	Produkt	16
6.2.4	Finanzierung Stellenbedarf	17
6.2.5	Finanzierungsmoratorium	17
II.	Antrag der Referenten	18
III.	Beschluss	19

I. Vortrag der Referenten

1 Anlass der Beschlussvorlage

1.1 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Belange des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zum Sachstand, dem Arbeitsprogramm und weiteren Vorgehen in Bezug auf die Maßnahmeträger München-Riem GmbH (MRG) wurden im nichtöffentlichen Teil der Beschlussvorlage abschließend behandelt. Die nichtöffentliche Behandlung folgt aus Art. 52 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München. Der nichtöffentliche Beschluss enthält Zahlen zur Vergütung der MRG und damit schutzwürdige Daten Dritter, so dass wichtige wirtschaftliche Belange der Stadt und der MRG tangiert sind, deren Diskussion sowohl städtische wie auch die Interessen der MRG beeinträchtigen könnte.

Im Ergebnis wird in dieser Vorlage von Seiten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nach Abstimmung mit der MRG und den betroffenen Referaten (Baureferat und Stadtkämmerei) die Verlängerung der Bautätigkeit der MRG bis Ende 2019, inklusive der finanziellen und vertraglichen Folgen, vorgeschlagen, so dass möglichst abschließende Arbeitspakete in der Messestadt Riem von der MRG in einem zeitlich realistischen Rahmen beendet werden können.

1.2 Stadtkämmerei

Die Boston Consulting Group erarbeitete ein Sanierungsgutachten zur Rettung des Unternehmens und seiner nachhaltigen Zukunftssicherung, mit einem Maßnahmenpaket, das im Kern die Gründung von medizinischen Kompetenzzentren, die Reduktion von Bettenkapazitäten im überversorgten Gesundheitsmarkt München und einen Stellenabbau in den kommenden 6 - 8 Jahren vorsieht. Dabei sollen alle vier Hauptstandorte mit einer Notfallversorgung erhalten bleiben.

Kernstück des Sanierungskonzeptes ist u.a. ein umfangreiches Bauprogramm. In einer Machbarkeitsstudie (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01526) wurde festgestellt, wie die durch das Sanierungsgutachten definierten neuen medizinischen Strukturen der vier verbleibenden Kliniken durch bauliche Erweiterungen oder Neubauten optimal umgesetzt werden können. Dies soll unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kliniken, der zeitlichen Abfolge und dem Investitionsbedarf erfolgen. Das zukünftige Volumen der Bauprojekte in den einzelnen Kliniken beläuft sich auf rund 610 Mio. € zuzüglich ggf. einem Zentralgebäude (Kosten derzeit geschätzt rund 40 Mio. €) und der IT 15 Mio. €.

Die StKM ist derzeit organisatorisch nicht in der Lage ein Bauvolumen dieser Größenordnung abzuwickeln. Zum einen fehlt der entsprechende Personalkörper, zum anderen die Routine in der Abwicklung derartiger Großprojekte. Zur erfolgreichen Sanierung der Kliniken ist es notwendig, dass sich die StKM auf ihr Kerngeschäft und -kompetenzen in der medizinischen Versorgung konzentriert. Aus diesem Grund ist es nicht zielführend, dass die StKM eigenständig ihre Bauabteilung ausweitet. Im Rahmen des Sanierungsgutachten wurde daher angeregt, die Bautätigkeit an einen Generalunternehmer zu übergeben oder eine separate Baugesellschaft zu gründen.

Mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00463 hat daher der Stadtrat in der Vollversammlung am 08.07.2014 die Stadtkämmerei beauftragt, zur Abwicklung der Bauprojekte der StKM die Gründung einer separaten Baugesellschaft bzw. die Beauftragung eines Generalunternehmers oder weitere Alternativen zu untersuchen und dem Stadtrat spätestens im 4. Quartal 2014 zur Entscheidung vorzulegen.

Die Stadträte Herr StR Ingo Mittermaier, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herr StR Hans Dieter Kaplan, Herr StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Lydia Dietrich und Herr StR Dr. Florian Vogel stellten am 13.03.2012 den nachfolgenden Antrag „Gründung einer BauGmbH für die Städtische Klinikum München GmbH“ (Nr. 08-14 / A 03168 , **Anlage**)

Gründung einer BauGmbH für die Städtische Klinikum München GmbH

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat darzulegen, welche Vor- und Nachteile folgende Varianten einer Optimierung der Planung und Abwicklung anstehender Baumaßnahmen bei der Städtischen Klinikum München GmbH (StKM) hätten:

1. Erledigung der Bauaufgaben durch das Baureferat.
2. Gründung einer BauGmbH als Tochter der StKM GmbH.
3. Beauftragung einer anderen städtischen Gesellschaft, z.B. SWM Services.
4. Gründung einer eigenen BauGmbH als unmittelbare Tochter der LH München.
5. Auftragsvergabe an private Büros.

1.3 Gemeinsame Beschlussvorlage

Beide Vorlagen haben den gemeinsamen Anknüpfungspunkt „MRG GmbH“. Im Falle einer Umsetzung des in der nachfolgenden Vorlage dargestellten Vorhabens treten wechselseitige Wirkungen auf künftige Vertragsgestaltungen auf.

Die Verwaltung hat sich daher entschlossen, zu diesem Thema eine gemeinsame Vorlage, geteilt in einen öffentlichen und einen öffentlichen Teil, zu erstellen.

2 Städtisches Klinikum München GmbH - Organisationsmodelle zur Bauabwicklung

In Frage kommen folgende Möglichkeiten:

1. Gründung einer separaten Baugesellschaft, entweder durch die LHM oder die StKM.
2. Übernahme/Kauf einer bestehenden Baugesellschaft, entweder durch die LHM oder die StKM.
3. Beauftragung eines Generalunternehmers.
4. Erledigung der Bauaufgaben durch das Baureferat.
5. Beauftragung einer anderen städtischen Gesellschaft (z.B. SWM).
6. Auftragsvergabe an private Büros.

Die Punkte 1 - 3 und 6 werden im Rahmen dieser Vorlage behandelt.

Die Punkte 4 und 5 wurden bereits 2012 mit nachfolgendem Ergebnis untersucht.

Erledigung der Bauaufgaben durch das Baureferat:

Das Baureferat hat bis zur Gründung der StKM im Jahr 2005 alle Bauleistungen für die städtischen Kliniken erbracht. Die damalige Geschäftsführung der StKM hatte kein Interesse an einer weiteren Anspruchsnahme der Dienstleistungen des Baureferats. Seit 2007 erbringt das Baureferat daher keine Bauleistungen mehr für die StKM. Die für diese Leistungen zuständige Abteilung im Baureferat wurde aufgelöst und die Mitarbeiter auf andere Abteilungen, vorwiegend im Schul- und Kindergartenbau, umverteilt.

Das Baureferat hat danach keine Kapazitäten für die Wahrnehmung der Bauleistungen für die Kliniken. Auf den Erfahrungsschatz und das Spezialwissen für diesen besonderen Bereich kann nicht mehr zugegriffen werden.

Beauftragung einer anderen städtischen Gesellschaft (z.B. SWM):

Die SWM tritt derzeit für keine städtische GmbH als Dienstleister für Projektmanagementaufgaben auf. Die erforderlichen Personalkapazitäten sind für ein Projekt dieser Art in der SWM nicht vorhanden und müssten neu aufgebaut werden.

Grundsätzlich sieht die SWM keinen Mehrwert und keinen Vorteil aus der Übernahme von Projektmanagementleistungen für die StKM.

3 Baugesellschaft

3.1 Förderrechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gründung einer Baugesellschaft zur Abwicklung der Bauprojekte der StKM ist, dass die StKM weiterhin Fördermittel nach dem KHG bzw. BayKrG in Anspruch nehmen kann, somit kein förderschädliches Konstrukt aufgebaut wird.

Entsprechend den gültigen Vorschriften zur Förderung nach dem BayKrG ist es notwendig, dass der Krankenhausträger, in dem Fall die StKM, auch Bauherr und Eigentümer der geförderten Sache wird.

Hierzu bietet sich lediglich die Möglichkeit an, dass eine zukünftige Baugesellschaft im Namen und für Rechnung der StKM die Bauprojekte abwickelt, damit wären diesen förderrechtlichen Anforderungen genüge getan.

Unabhängig davon unterliegt die StKM, wie auch die zukünftige Baugesellschaft, den Vorschriften des Vergaberechtes.

3.2 Gründung einer Baugesellschaft

Grundsätzlich besteht somit die Möglichkeit der Gründung einer Baugesellschaft, die im Namen und für Rechnung der StKM die Klinikbauten errichtet.

Dabei wäre eine Gründung als Tochter der StKM oder als Tochter der LHM möglich. Eine Gründung durch die StKM ist auf Grund der notwendigen Fokussierung der StKM auf ihr Kerngeschäft nicht zu empfehlen. Des Weiteren würde die sinnvolle Risikotrennung zwischen Baugesellschaft und StKM nicht in ausreichendem Umfang gegeben sein.

Problematisch ist weiterhin, dass erfahrungsgemäß zwischen Gründung einer neuen GmbH und dem Vorhandensein eines laufenden Geschäftsbetriebs mit Infrastruktur und ausreichend Dienstkräften ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegt. Eine solche Verzögerung erscheint vor dem Hintergrund der drängenden Sanierung des Klinikums nicht hinnehmbar. Vor allem deshalb nicht, weil erste strukturelle Veränderungen des Geschäftsbetriebs erst nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen in Bogenhausen und Schwabing möglich sein werden.

Die Gründung einer Baugesellschaft erscheint daher nicht zielführend, weder auf Ebene der LHM noch auf Ebene der StKM.

3.3 Übernahme/Kauf einer bestehenden Baugesellschaft

Durch den Kauf einer Baugesellschaft könnte der Nachteil der o.g. Gründungsphase vermieden werden.

Im Weiteren wird auf den nichtöffentlichen Teil der Beschlussvorlage verwiesen.

4 Städtisches Klinikum München GmbH - Beauftragung eines Generalunternehmers

Wie eingangs dargestellt, kommt zur Entlastung der StKM von Bauaufgaben grundsätzlich auch unter bestimmten Rahmenbedingungen die Beauftragung von Generalunternehmen in Betracht. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass auch diese vergaberechtlich getrennt beauftragt werden müssen.

Unter Hinzuziehung einer Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Vergaberecht wurde die Möglichkeit der Beauftragung eines Generalunternehmers (GU) untersucht. Es war zu prüfen und darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vergabe der Bauleistungen an Generalunternehmer (nachfolgend auch als „GU-Vergaben“ bezeichnet) vergaberechtlich zulässig umgesetzt werden kann.

4.1 Grundsatz der Losteilung (§ 97 Abs. 3 Satz 2 GWB)

Zunächst ist festzustellen, dass eine GU-Vergabe, also die Gesamtvergabe (im Wesentlichen) sämtlicher zu einem Bauvorhaben gehörender Bauleistungen, ggf. nebst Teilen der Planungsleistungen, von der gesetzlichen Leitvorstellung abweicht. Nach § 97 Abs. 3 Satz 2 GWB sind öffentliche Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, kleinen und mittelständischen Unternehmen zu ermöglichen, an größeren öffentlichen Aufträgen direkt (also nicht als Nachunternehmer) partizipieren zu können, vgl. § 97 Abs. 3 S. 1 GWB.

4.2 Ausnahmen vom Grundsatz der Losteilung

Nach derzeitiger Rechtslage kann von dem vorstehend dargelegten Grundsatz in zwei Fällen abgewichen und damit eine Loszusammenfassung gerechtfertigt werden. Dies ist der Fall, wenn

- entweder die mit dem Beschaffungsprojekt verfolgten Ziele und Zwecke nur mit einer Gesamtvergabe erreicht werden können, was insbesondere bei einer Vergabe auf Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§§ 7 EG Abs. 13 ff. VOB/A) der Fall sein kann,

- oder nach § 97 Abs. 3 Satz 4 GWB wirtschaftliche oder technische Gründe eine Loszusammenfassung erfordern.

4.2.1 Gesamtvergabe auf Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Nach der herrschenden Rechtsprechung kann der öffentliche Auftraggeber seinen Beschaffungsbedarf grundsätzlich ohne vergaberechtliche Prädetermination definieren (sog. Leistungsbestimmungsrecht).

Ausgangspunkt ist, dass es jedem Auftraggeber frei steht, die auszuschreibenden Leistungen nach seinen individuellen Vorstellungen zu bestimmen und nur in diesen - den autonom bestimmten Zwecken entsprechenden - Gestalt dem Wettbewerb zu öffnen. Er befindet grundsätzlich allein darüber, welchen Umfang die zu vergebende Leistung im Einzelnen haben soll und ob gegebenenfalls mehrere Leistungseinheiten gebildet werden, die gesondert vergeben und vertraglich abzuwickeln sind.

Das Leistungsbestimmungsrecht unterliegt jedoch insoweit Grenzen, dass

- die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt sein muss,
- vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist,
- solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind,
- und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

Eine GU-Vergabe kann unter diesen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein, wenn mit ihr Ziele verfolgt werden, für die die vorgenannten Gründe vorliegen und die vorgenannten Grenzen eingehalten sind.

Dabei geht es nicht um bloße Fälle einer Loszusammenfassung bis hin zur Gesamtvergabe, weil diese in § 97 Abs. 3 Satz 4 GWB spezialgesetzlich geregelt sind.

Zusammenfassend ist auf Basis der vergaberechtlichen Anforderungen festzuhalten:

- Eine GU-Vergabe ist vergaberechtlich auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung vorstellbar.
- Voraussetzung ist, dass der Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb unterstellt wird, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln. In Betracht kommen

z.B. Ziele zur Planungsoptimierung und Realisierung von Optimierungs- und Einsparpotentialen.

- Das bedeutet, dass der Auftraggeber wesentliche Planungsleistungen für das Gesamtobjekt (voraussichtlich mindestens die Optimierung der Entwurfsplanung, sowie die gesamte Ausführungsplanung) auf die Bieter bzw. den Auftragnehmer übertragen muss.
- Im Vergabeverfahren müssen planerische Leistungen der Bieter gefordert und bei der Auswertung der Angebote auch über entsprechende Kriterien bewertet werden.

4.2.2 Ausnahme nach § 97 Abs. 3 Satz 3 GWB

Die Zulässigkeit einer (bloßen) Loszusammenfassung bis hin zur Gesamtvergabe an einen GU - ohne funktionale Ausschreibung, d. h. auf Basis „üblicher“ Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis - richtet sich nach § 97 Abs. 3 Satz 3 GWB. Danach dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Diese Regelung räumt dem öffentlichen Auftraggeber für die Entscheidung einer Gesamtvergabe ein Ermessen ein, für dessen Ausübung im generell weiter zu verstehenden Sinn wirtschaftliche und/oder technische Gründe maßgeblich sind. Dem Auftraggeber kommt insoweit eine Einschätzungsprärogative zu.

Dies bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange vornehmen muss, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden Gründe nicht nur aner kennenswert sein, sondern überwiegen müssen. Auch diese Abwägung ist umfassend zu dokumentieren.

Als Faustformel ist für diese Abwägung zu berücksichtigen, dass sich die aus einer Losaufteilung (in Vergleich zu einer Gesamtvergabe) generell bzw. typischerweise ergebenden Nachteile wie z. B.

- der damit verbundene Ausschreibungs-, Prüfungs- und Koordinierungsmehraufwand,
- das erhöhte Schnittstellenrisiko,
- der unterschiedliche Verlauf von Verjährungsfristen für Mängelansprüche, oder
- ein höherer Aufwand im Zuge der Mängelverfolgung

nicht ausreichen, um überwiegende Gründe für eine Gesamtvergabe zu konstituieren. Andernfalls ließe sich eine Gesamtvergabe immer rechtfertigen und das in § 97

Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 GWB enthaltene Regel-Ausnahmeverhältnis würde letztlich konterkariert.

Daraus folgt, dass immer nur im Einzelfall festgestellt werden kann, ob eine Gesamtvergabe aufgrund projektspezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist.

4.2.3 Gesamtvergabe § 97 Abs. 3 Satz 2 GWB

Als wirtschaftliche oder technische Gründe, die eine Gesamtvergabe nach § 97 Abs. 3 Satz 2 GWB rechtfertigen können, sofern sie über die typischen Vorteile im Vergleich zu einer Fachlosvergabe hinausgehen, kommen nach der Rechtsprechung z.B. in Betracht:

- (nachweisbare) Kostenvorteile;
- (nachweisbare) Zeitvorteile (insbesondere bei Eilbedürftigkeit des Vorhabens);
- (nachweisbare) Synergieeffekte;
- geringerer Aufwand zur Koordinierung von Bauarbeiten durch Wegfall einer Koordinierungsebene.

So hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 11.07.2007 (Verg 10/07) festgestellt, dass eine Gesamtvergabe zulässig ist, wenn eine Aufteilung des Auftrags unverhältnismäßige Kostennachteile mit sich bringen oder zu einer starken Verzögerung des Vorhabens führen würde.

Als rechtfertigende Gründe kommen z. B. besondere zeitliche, räumliche oder funktionelle Abhängigkeiten der geplanten Maßnahme von anderen Faktoren in Betracht. Als ungeschriebenes Merkmal wird man dabei voraussetzen müssen, dass diese Umstände sämtlich nicht vom Auftraggeber zu vertreten sein dürfen (z. B. eine besondere zeitliche „Abhängigkeit“ aufgrund eines verzögerten Projektbeginns). Derartige zeitliche Abhängigkeiten können sich ggf. aus dem dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden, unverschuldeten, engen „Zeitfenster“ für die Projektrealisierung ergeben, aus örtlichen Abhängigkeiten, aus umliegenden Baumaßnahmen etc. Funktionelle Abhängigkeiten kommen in Betracht, wenn die Gewerke untereinander in einer außergewöhnlichen Abhängigkeit voneinander stehen, ggf. auch aufgrund der vorgenannten zeitlichen und räumlichen Zwänge.

Zusammenfassend ist ersichtlich, dass die Ausnahme einer Loszusammenfassung bis hin zur Gesamtvergabe nur aufgrund von projektspezifischen Besonderheiten gerechtfertigt werden kann, die unter die o. g. von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kategorien der technischen oder wirtschaftlichen Gründe fallen. Allgemeintypische Vorteile der Gesamtvergabe im Vergleich zur Einzelgewerkevergabe reichen als Rechtfertigung nicht aus.

4.3 Risiken einer Gesamtvergabe

4.3.1 Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens

Die Risiken bestehen zunächst in der Geltendmachung eines Verstoßes gegen § 97 Abs. 3 GWB durch ein (mittelständisches) Bauunternehmen, das anstelle einer Gesamtvergabe eine losweisen Vergabe durchsetzen will. Da es sich bei § 97 Abs. 3 GWB um subjektive Bieterrechte nach § 97 Abs. 7 GWB handelt, besteht insoweit das Risiko, dass eine bereits eingeleitete Gesamtvergabe auf eine entsprechende Rüge eines solchen Interessenten hin von der Vergabenachprüfungsinstanz auf das Vorliegen der rechtfertigenden Ausnahmetatbestände überprüft wird.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Rüge zwar vermutlich im Regelfall auf Basis der Bekanntmachung der gesamten Vergabe bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 GWB zu erwarten ist. Es ist jedoch auch denkbar, dass ein Bieter geltend macht, dass er die Rechtswidrigkeit der Gesamtvergabe aus der Bekanntmachung (noch) nicht erkennen konnte, insbesondere, weil er die Gründe, die eine derartige Vergabe rechtfertigen, aus dem (kurzen) Bekanntmachungstext nicht entnehmen konnte. Ggf. besteht daher ein Risiko, dass ein möglicher Interessent, der von solchen Gründen erst im späteren Stadium des Vergabeverfahrens (woher auch immer) Kenntnis erlangt, immer noch erfolgreich gegen die Vergabe vorgehen kann.

4.3.2 Risiko der Rückforderung von Zuwendungsmitteln

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass für die Sanierungsmaßnahmen Zuwendungsmittel gewährt werden sollen. Regelmäßig werden die Zuwendungsempfänger in den Zuwendungsbescheiden verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu beachten. Dort ist in der gegenwärtigen Fassung unter Ziffer 3.1 geregelt, dass bei der Vergabe von Bauleistungen die Regelungen des 1. Abschnitts der VOB/A zu beachten sind, und unter Ziffer 3.3, dass weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, unberührt bleiben. Weiter ist unter Ziffer 3.5 geregelt, dass die „Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung“ zu beachten sind. Sofern der Zuwendungsempfänger gegen eine Auflage des Zuwendungsbescheides verstößt, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung zurückfordern.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2011 hat das VG Gelsenkirchen (Urteil vom 04.04.2011 – 11 K 4198/09) festgestellt, dass die Rückforderung von Zuwendungsmitteln gerechtfertigt ist, wenn durch die Vergabe an einen Generalunternehmer ge-

gen die Regelungen der VOB/A verstoßen wird. Klarzustellen ist, dass das Verwaltungsgericht nicht grundsätzlich eine GU-Vergabe für vergaberechtlich unzulässig gehalten hat, im dortigen Fall aber die Voraussetzungen nicht für gegeben hielt.

Nach den bayerischen „Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen“ vom 23.11.2006 („Richtlinie“) kommt ein Widerruf des gesamten Zuwendungsbescheids (nur) bei einem schweren VOB-Verstoß in Betracht. Ein solcher Verstoß liegt nach Ziff. 4.5 der Richtlinie vor, wenn die Vergabe an einen „Generalübernehmer“ erfolgt und dies „nicht zugelassen“ ist. Zwar ist nach den uns derzeit vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass die hier in Frage stehenden Bauleistungen nicht an einen Generalübernehmer, sondern an einen Generalunternehmer vergeben werden sollen. Sinn und Zweck von Ziff. 4.5 der Richtlinie dürfte es aber sein, festzulegen, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Losaufteilung einen schweren Verstoß im Sinne der Richtlinie darstellt und es daher unerheblich ist, ob eine (ungerechtfertigte) Gesamtvergabe an einen Generalunternehmer oder einen Generalübernehmer erfolgt.

Vor diesem Hintergrund sollte, nachdem eine tragfähige Begründung für eine Gesamtvergabe im Einzelfall ausgearbeitet wurde, die GU-Vergabe mit der bzw. den Förderbehörde(n) in jedem Fall abgestimmt werden.

Mit der/den Förderbehörden sollte auch die Wahl der Vergabeart abgestimmt werden. Sofern eine Ausschreibung auf Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm zweckmäßig erscheint, kommt als Vergabeart das nicht offene Verfahren in Betracht. Gemäß § 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A wird bei einem nicht offenen Verfahren zunächst öffentlich zur Teilnahme aufgerufen und aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Ein nicht offenes Verfahren kommt nach § 3 EG Abs. 3 Nr. 1 VOB/A in Betracht, wenn eine Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert. Wie oben bereits dargelegt, verlangt die Rechtsprechung bei der Vergabe einer Leistung auf Basis eines Leistungsprogramms von den Bietern, dass diese im Rahmen der Angebotserstellung Planungsleistungen erbringen, was einen außergewöhnlich hohen Aufwand i.S.d. § 3 EG Abs. 3 Nr. 1 VOB/A darstellen kann.

4.4 Fazit

GU-Vergaben stellen gegenüber der losweisen Vergabe Ausnahmefälle dar, die einer gesonderten Begründung bedürfen.

Eine Gesamtvergabe ist zulässig, wenn eine Zerlegung des Auftrags in Teil- bzw. Fachlose bei funktioneller Betrachtung nicht sinnvoll und mit dem Beschaffungsvorhaben unter Berücksichtigung des Leistungsbestimmungsrechts des öffentlichen Auf-

traggebers unvereinbar ist. Das kann insbesondere bei zulässiger Verwendung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm der Fall sein, mit der auch Planungsleistungen dem Wettbewerb unterstellt werden.

Eine Loszusammenfassung kommt nach § 97 Abs. 3 S. 3 GWB im Übrigen nur in Betracht, wenn wirtschaftliche und/oder technische Gründe dies erfordern. Diese Gründe müssen auf den Einzelfall bezogen (besondere Abhängigkeiten, besondere Kostenvorteile, besondere Zeitvorteile) und nachweisbar sein. Allgemeine Vorteile der Gesamtvergabe gegenüber der Fachlosvergabe (geringerer Koordinierungsaufwand, weniger Schnittstellen, einheitliche Mängelrechteverjährung etc.) sind unerheblich und unzureichend.

Das Zusammenfassen von Losen ist im Übrigen nur im Umfang des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen zulässig. Daher dürfen Gewerke nur in dem Umfang zusammengefasst werden, wie die dafür rechtfertigenden Gründe vorliegen. Es ist im Einzelnen zu betrachten, ob nur mehrere Gewerke zusammengefasst werden können oder insgesamt eine Gesamtvergabe zulässig ist.

Sollte eine GU-Vergabe auf dieser Basis angestrebt werden, sollte dies im Anwendungsbereich von Nebenbestimmungen mit den Zuwendungsgebern (Förderbehörde) abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund ist anhand der Anforderungen des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Ausschreibung auf Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm in Betracht kommt und/oder welche technischen und wirtschaftlichen Gründe eine GU-Vergabe im Einzelfall rechtfertigen könnten.

Die Auftragsvergabe an einen GU würde weiterhin einen hohen Verwaltungsapparat auf Seiten der StKM erforderlich machen. Das Management müsste darüber hinaus fachlich in der Lage sein, sicherzustellen, dass externe Risiken nicht wieder auf die StKM zurückverlagert werden.

4.5 GU-Vergabe und Baugesellschaft

Die Zulässigkeit einer Gesamtvergabe im Rahmen einer Baugesellschaft unterliegen den gleichen juristischen Rahmenbedingungen wie die Gesamtvergabe im Rahmen der Beauftragung durch die StKM.

Die Einzelfallentscheidung zu einer GU-Vergabe für ein Projekt kann daher unabhängig von der Entscheidung über die Gründung einer separaten Baugesellschaft getroffen werden.

5 Auftragsvergabe an private Büros

Wie unter lfd. Nr. 4.4 beschrieben besteht unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich die Möglichkeit der Vergabe von Bauleistungen an ein Generalunternehmen.

Dem gegenüber muss die Vergabe an einem Generalübernehmer (vgl. lfd. Nr. 4.3.2, Risiko der Rückforderung von Zuwendungsmitteln) aus förderrechtlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon würde die Auftragsvergabe an ein privates Büro weiterhin einen hohen Verwaltungsapparat auf Seiten der StKM erforderlich machen. Das Management müsste darüber hinaus fachlich in der Lage sein, sicherzustellen, dass externe Risiken nicht wieder auf die StKM zurückverlagert werden. Die Vorhaltung und der Aufbau eines solchen Verwaltungsapparats ist nicht Kernaufgabe des StKM und steht somit dem Sanierungskonzept der StKM entgegen.

6 Personalwirtschaftliche Maßnahmen

6.1 Stellenbedarf

Nach dem Vortrag im nichtöffentlichen Teil der Beschlussvorlage ist vorgesehen, dass die Stadtkämmerei Betreuungsreferat der anzukaufenden Baugesellschaft wird.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Ankauf einer Baugesellschaft grundsätzlich beschließt und die Stadtkämmerei Betreuungsreferat einer Baugesellschaft werden soll (vgl. nichtöffentlichen Teil der Beschlussvorlage) ist es notwendig, für diese zusätzliche Aufgabe, weiteres, hochqualifiziertes Personal in der Stadtkämmerei zuzuschalten.

Die neue Aufgabe wird in der Hauptabteilung I - Grundsatzangelegenheiten, Abt. 1 - Recht und Sonderaufgaben, angesiedelt werden.

Der Aufgabenbereich umfasst im Rahmen des Wahrnehmens der Belange der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin der künftigen Baugesellschaft:

- Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling.
- Grundsatzsachbearbeitung.
- Gremienarbeit (Stadtrat, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, ggf. Lenkungskreis, Steuerungskreis).
- Erstellen von Beschlussvorlagen für den Stadtrat, Aufsichtsrat, ggf. Bezirksausschüsse, Sitzungsteilnahme, Vollzug und Überwachung.

- Umfassendes Bearbeiten der Gesellschafterangelegenheiten (z.B. Weisungen, Beschlüsse, Verträge, Jahresabschluss).
- Prüfen der Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenpläne der Baugesellschaft sowie Beratung bei der Erstellung der Wirtschaftspläne, Controlling, Berichtswesen, Bearbeiten einzelner abgeschlossener Arbeitspakete (z.B. Detailanalysen, Präsentationen), Kennzahlen.
- Bearbeitung von Revisionsnotaten.
- Abstimmung und Überwachung der Finanzbeziehungen.

Zur Vermeidung personeller Engpässe und zur Sicherstellung der kontinuierlichen Aufgabenerledigung hält die Stadtkämmerei daher die Zuschaltung von einer Stelle der Einwertung BesGr. A 14 / EGr. E 14 (VGr. Ib) für Controller sowie einer Stelle der Einwertung BesGr. A 12 / EGr. E 11 (VGr. IVa/III) für Verwaltungskräfte/Controller für gerechtfertigt.

Aus heutiger Sicht kann der Bedarf nicht abschließend beurteilt werden (künftiger Arbeitsumfang steht noch nicht abschließend fest - künftige Vertragsinhalte sind noch offen, das Bau- und Sanierungsprogramm steht erst Mitte/Ende 2015 fest).

Es wird daher vorgeschlagen, die Stellen ab Besetzung auf drei Jahre zu befristen und spätestens zum Ende der Befristung in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung durchzuführen.

Sollte sich in den Verhandlungen zum Ankauf der MRG ein deutlich erweitertes Arbeitsprogramm der MRG für Maßnahmen in der Messestadt Riem ergeben (ggf. bis zu einer vollständigen Erfüllung des 1994 geplanten Gesamtprogramms mit allen Ergänzungen) sind ggf. im Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu gegebener Zeit zusätzliche Finanz- und Personalressourcen bereitzustellen.

6.2 Kosten

6.2.1 Personalkosten

Eine der neu zu schaffenden Stellen soll mit BesGr. A 14 / EGr. E 14 (VGr. Ib), die andere Stelle mit BesGr. A 12 / EGr. E 11 (VGr. IVa/III) bewertet werden. Für die Finanzierung der zusätzlich entstehenden Personalkosten werden jeweils die vom Personal- und Organisationsreferat vorgegebenen Jahresmittelbeträge aus tarifseitiger Bewertung angesetzt. Für eine Stelle in BesGr. A 14 / EGr. E 14 (VGr. Ib) sind dies 92.240 € und für eine Stelle der BesGr. A 12 / EGr. E 11 (VGr. IVa/III) sind das 78.470 € jährlich.

Die konkrete Bewertung der vorgenannten Stellen obliegt dem Personal- und Organisationsreferat.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die hier beantragten Personalressourcen bei der Stadtkämmerei, Hauptabteilung I, Abteilung 1:

Beantragtes Personal für die SKA – HA I/1				
Produktzuordnung: Produkt 6101005 „Finanz- und betriebswirtschaftliches Beteiligungsmanagement Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)“				
Zeitraum	Funktionsbezeichnung/ Fachrichtung	VZÄ	Einwertung	Jährlicher Mittelbedarf bis zu
Ab 2015 befristet auf 3 Jahre	SB Controlling	1,0	A 14 / E 14	92.240 €
Ab 2015 befristet auf 3 Jahre	SB Verwaltung	1,0	A 12 / E 11	78.470 €
Summe		2,0		170.710 €

6.2.2 Sachkosten

Für die neu zu schaffenden 2,0 VZÄ-Stellen sind 2 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 4.740 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (2 Arbeitsplätze x 2.370 €).
- 1.600 € auf 3 Jahre befristete konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (2,0 VZÄ x 800 €).

6.2.3 Produkt

Mit Ankauf der Baugesellschaft muss der Produktplan der Stadtkämmerei entsprechend der städtischen Vorgaben für Beteiligungsmanagementprodukte angepasst werden. Die Anpassung wird auch Auswirkungen auf das mit Sitzungsvorlage Nr. 14- 20 / V 01297 beschlossene Produkt 6101005 „Beteiligungsmanagement Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)“ haben. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen des für Juli 2015 geplanten Ankaufsbeschlusses berücksichtigt und abschließend behandelt werden.

6.2.4 Finanzierung Stellenbedarf

Für die neue Aufgabe sind im Budget der Stadtkämmerei keine Mittel vorhanden. Die Finanzierung aus zentralen Mitteln wird beantragt.

Stadtkämmerei

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	0	4.740 € in 2015	172.310 € 2015 bis 2018
davon:			
Personalauszahlungen	0	0	170.710 €
Sachauszahlungen**	0	Arbeitsplatz- erstausrüstung 4.740 € in 2015	1.600 € 2015 bis 2018
Transferauszahlungen	0	0	0
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			2 VZÄ
Nachrichtlich Investition		4.740,00 €	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u.a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50% des Jahresmittelbetrages.

**Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher dafür nicht erforderlich.

6.2.5 Finanzierungsmoratorium

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, weil die kontinuierliche Weiterführung des betriebs- und finanzwirtschaftlichen Controllings der Städtisches Klinikum München GmbH und ab 2015 des betriebs- und finanzwirtschaftlichen Controllings der anzukaufenden Baugesellschaft durch die Stadtkämmerei unabdingbar für den weiteren erfolgreichen Verlauf der Sanierung der StKM ist. Ein Aufschieben bis zum nächsten Finanzmoratorium ist in Anbetracht der Dringlichkeit der aktuellen Aufgaben der StKM und anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ankauf einer Baugesellschaft nicht zielführend.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 und Anhang 2 der BA-Satzung).

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war wegen der noch notwendigen Abstimmungen mit den beteiligten Referaten nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist notwendig, die Begründung erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Das Baureferat, das Kommunalreferat und das Personal- und Organisationsreferat haben der Vorlage zugestimmt.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Die Begründung erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Michael Kuffer, der Korreferent des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Herr Stadtrat Christian Amlong und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, haben Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die Einrichtung von 2 Stellen (2,0 VZÄ) befristet für 3 Jahre ab Besetzung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die auf 3 Jahre befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 170.710 € jährlich entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen, bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 21100100, Unterabschnitt 0300, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit einer Beamtin/einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 85.355 € (50 % des Jahresmittelbetrages).

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

3. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzausstattung in Höhe von 4.740 € sowie die befristet erforderlichen konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 1.600 € entsprechend der Besetzung für die jeweiligen Haushaltsjahre zusätzlich anzumelden.
4. Die Stadtkämmerei wird beauftragt im Rahmen des für Juli 2015 geplanten Ankaufbeschlusses den Produktplan der Stadtkämmerei für das Beteiligungsmanagement StKM und Beteiligungsmanagement Baugesellschaft entsprechend den städtischen Vorgaben anzupassen.
5. Der Antrag Nr. 08-14 / A 03168 von Herrn StR Ingo Mittermaier, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Lydia Dietrich, Herrn StR Dr. Florian Vogel vom 13.03.2012 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - HA II /V Az. D-HA II/V1 543.2-12-0006
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei - HA I/1
z. K.

- V. WV Stadtkämmerei HA I/1

R:\projekte\StKM_Gremien\Stadtrat\2014\2014_12_10_GA_StKM_Bau_GmbH\2014_12_10_Gem_A_BauG_ö_v5.odt

Stadtkämmerei HA I/1

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. **An das**

1. **An das Kommunalreferat - IS-KD-GV-O**
An das Kommunalreferat - AWM
2. **An das Personal- und Organisationsreferat P 2.21**
3. **An das Baureferat**
An das Baureferat - MSE
4. **An das Planungsreferat - HA I**
5. **An das Planungsreferat - HA II/01**
6. **An das Planungsreferat - HA III**
7. **An das Planungsreferat - HA IV**
8. **An das Planungsreferat - SG3**
9. **An die HA II**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

SPD - Stadtratsfraktion

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – rosa liste

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

Ingo Mittermaier
Dr. Ingrid Anker
Hans Dieter Kaplan
Dr. Josef Assal
Stadtratsmitglieder

Lydia Dietrich
Dr. Florian Vogel
Stadtratsmitglieder

13.03.2012

Gründung einer BauGmbH für die Städtische Klinikum München GmbH

Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat darzulegen, welche Vor- und Nachteile folgende Varianten einer Optimierung der Planung und Abwicklung anstehender Baumaßnahmen bei der Städtischen Klinikum München GmbH (StKM) hätten:

1. Erledigung der Bauaufgaben durch das Baureferat.
2. Gründung einer BauGmbH als Tochter der StKM GmbH.
3. Beauftragung einer anderen städtischen Gesellschaft, z.B. SWM Services.
4. Gründung einer eigenen BauGmbH als unmittelbare Tochter der LH München.
5. Auftragsvergabe an private Büros.

Begründung:

Die StKM GmbH steht vor großen Bauinvestitionen im dreistelligen Millionen-Euro-Bereich. Im Hinblick auf dieses Bauprogramm erscheint es sinnvoll, alle notwendigen Aktivitäten in einer Gesellschaft zu bündeln, die für die Planungs-, Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zuständig ist. Dies umfasst auch die Finanzierung, die Vergabe, die Durchführung und das Projektcontrolling.

Mit der Gründung einer eigenen Baugesellschaft haben die Landeshauptstadt und der Freistaat Bayern sowohl bei der Messeverlagerung wie auch beim Neubau des Flughafens München beste Erfahrungen gemacht.

Das bevorstehende Bauprogramm gleichzeitig in mehreren Krankenhäusern stellt eine vergleichbare Herausforderung dar. Die Beschlussvorlage für den Stadtrat soll aufzeigen, ob eine Organisationsänderung angezeigt ist und welche Variante gegebenenfalls zu bevorzugen ist. Dabei sind auch alle steuerlichen Fragen zu prüfen. Ferner ist auf die Kontrollmöglichkeiten des Stadtrates gesondert einzugehen. Da es bei der Wirtschaftlichkeit nicht nur auf die Fertigstellungskosten ankommt, sondern auch auf die Betriebskosten, sind die dauerhaften betrieblichen Erfordernisse und die Mitwirkungsmöglichkeiten der künftigen Nutzer ebenfalls darzustellen.

gez.
Ingo Mittermaier
Dr. Ingrid Anker
Hans Dieter Kaplan
Dr. Josef Assal
Stadtratsmitglieder

gez.
Lydia Dietrich
Dr. Florian Vogel
Stadtratsmitglieder

